

# Bundesgebäude als Vorbild

Dr.-Ing. Olaf Böttcher  
- Bundes-Energiebeauftragter -

Berliner Energietage 2020  
1.04: Klimaschutz in Gebäuden – bezahlbar und sozialverträglich voranbringen

09.06.2020 in Berlin



**Bundesinstitut  
für Bau-, Stadt- und  
Raumforschung**

im Bundesamt für Bauwesen  
und Raumordnung



# Energieeffizienz und Klimaschutz im Gebäudebereich

## - Vorbildfunktion Bundesbau; Status Quo (Neubau und Sanierung)



### BMI-Erlass B12-8133.2/3 vom 10.06.2014 (Erlass zur energetischen Vorbildfunktion von Bundesbauten)

Die Anforderungswerte in der Tabelle gelten im Falle von Neubauten sowie bei Änderung, Erweiterung und Ausbau von Bestandsgebäuden, wenn die Erfüllung der EnEV-Anforderungen über den Nachweis der Einhaltung des Jahres-Primärenergiebedarfs und der mittleren Wärmedurchgangskoeffizienten der wärmeübertragenden Umfassungsfläche erfolgt (§9 Abs. 1 Satz 2 EnEV 2013).

Erfolgt der Nachweis der Erfüllung der EnEV-Anforderungen im Falle der Änderung, der Erweiterung und des Ausbaus sowie bei größeren Sanierungen von Bestandsgebäuden anhand der Höchstwerte der Wärmedurchgangskoeffizienten bei erstmaligem Einbau, Ersatz und Erneuerung von Bauteilen (Anlage 3, Tabelle 1 EnEV 2013), so sind die dort genannten Werte zu unterschreiten, soweit es wirtschaftlich vertretbar ist.

Für Neubauten ist dieser Erlass befristet bis zum Inkrafttreten der erhöhten EnEV-Neubauanforderungen am 01. Januar 2016 anzuwenden; § 28 EnEV gilt entsprechend.

Unterschreitung der EnEV-Anforderung (Bezug: EnEV 2013)	
Jahres-Primärenergiebedarf	- 20 % (- 30 % bei Bezug von Fernwärme aus KWK)
Mittlerer Wärmedurchgangskoeffizient <sup>(1)</sup>	- 30 % <sup>(2)</sup>
<p><sup>(1)</sup> Der mittlere Wärmedurchgangskoeffizient <math>[W/(m^2K)]</math> ist als spezifischer Kennwert der gesamten wärmeübertragenden Umfassungsfläche des Gebäudes zu verstehen und ein Maß für deren energetische Güte. Er ist gemäß EnEV 2013 (Anlage 2 Nummer 2.3) anhand der <b>vorgesehenen</b> U-Werte der einzelnen Bauteile und deren Fläche zu ermitteln.</p> <p><sup>(2)</sup> Die Anforderung bezieht sich auf die Gesamtheit von opaken und transparenten Bauteilen der wärmeübertragenden Umfassungsfläche eines Gebäudes. Das Erreichen des vorgenannten Ziels für die gesamte Gebäudehülle ist durch eine kostenoptimale energetische Verbesserung der einzelnen Bauteile der Gebäudehülle sicherzustellen. Das heißt, dass eine gegebenenfalls unwirtschaftliche Zielerreichung bei einem Bauteil durch die wirtschaftliche energetische Verbesserung eines anderen Bauteils kompensiert werden soll. Der Bezugswert hinsichtlich der Unterschreitungsanforderung ist, in gleicher Weise wie unter (1) benannt, anhand der Höchstwerte der Wärmedurchgangskoeffizienten aus der EnEV 2013 (Anlage 2 Tabelle 2) und den spezifischen Bauteilflächen des realen Gebäudes zu ermitteln.</p>	

# Energieeffizienz und Klimaschutz im Gebäudebereich

## - Vorbildfunktion Bundesbau; Zukunft (Neubau und Sanierung)



### Eckpunkte für das Klimaschutzprogramm 2030 vom 20.09.2019 (Vorbildfunktion von Bundesbauten)

Die Gebäude des Bundes müssen in den Bereichen Energieeffizienz, Klimaschutz und Nachhaltiges Bauen für den gesamten Gebäudebestand vorbildhaft sein und demonstrieren, dass die klimapolitischen Ziele im Einklang mit Kosteneffizienz und Funktionalität von Baumaßnahmen umgesetzt werden können.

Sie werden daher frühzeitig einen den Zielen gerechten Standard erhalten und innovative Technologien integrieren. Dabei erfolgt die **haushaltsmäßige Anerkennung nach dem Grundsatz der Sparsamkeit** mit möglichst geringen Mitteln.

**Neue Gebäude des Bundes sollen ab 2022 mindestens EH 40** entsprechen, für Sondernutzungen sind analoge Zielvorgaben zu entwickeln. Dieses Ziel wird kurzfristig in einem Erlass des Bundeskabinetts für klimaneutrale Neu- und Erweiterungsbauten des Bundes verbindlich festgelegt.

In einem zweiten Schritt werden auch für den vorhandenen Gebäudebestand des Bundes Sanierungsziele für 2030 und 2050 durch einen Energieeffizienzerlass verbindlich vorgegeben. Dazu ist es erforderlich, dass bei allen neuen **großen Sanierungs- und Modernisierungsbauvorhaben** ab einem noch zu definierenden Stichtag **mindestens ein EH 55-Standard** zu Grunde gelegt wird. Für Sonderbauten sind analoge Zielvorgaben zu entwickeln und Ausnahmetatbestände (Denkmalschutz etc.) zu berücksichtigen.

In dem Erlass wird eine **jährliche Sanierungsrate festgelegt** werden, um Klimaschutzziele erreichen zu können. Die Maßnahmen zur Erreichung der Klimaschutzziele im Bestand sollen vorzugsweise in engem Zusammenhang mit ohnehin aus anderen Gründen anstehenden größeren Sanierungs- oder Ersatzbaumaßnahmen geplant und durchgeführt werden.

# Energieeffizienz und Klimaschutz im Gebäudebereich

- Vorbildfunktion Bundesbau; Zukunft (Neubau und Sanierung)



## Diskussionsstand Gebäudeeffizienzfestlegungen für klimaneutrale Neu- / Erweiterungsbauten und Gebäudesanierungen; „Vorbildfunktion Bundesgebäude“

- Geltungsbereich:
  - unmittelbare und mittelbare Bundesverwaltung sowie teilweise Zubehörbau und Gaststreitkräfte
  - Neubau- und Sanierungsmaßnahmen
  - Anmietung sowie Beschaffung in ÖPP-Verfahren
- Energetischer Standard:
  - Anforderungen an den Jahres-Primärenergiebedarf
  - Anforderungen an den baulichen Wärmeschutz
  - Mindestanforderungen an den baulichen Wärmeschutz bei Änderung von Bauteilen bestehender Gebäude
- Wirtschaftlichkeit (Sparsamkeitsprinzip):
  - Verbindlich vorgegebene Mindestanforderungen an die Energieeffizienz sind einzuhalten.
  - Eine Unterschreitung der Mindestanforderungen ist grundsätzlich anzustreben, sofern die Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen gewahrt bleibt.

# Energieeffizienz und Klimaschutz im Gebäudebereich

- Vorbildfunktion Bundesbau; Zukunft (Neubau und Sanierung)



## Diskussionsstand Gebäudeeffizienzfestlegungen für klimaneutrale Neu- / Erweiterungsbauten und Gebäudesanierungen; „Vorbildfunktion Bundesgebäude“

- Ausschluss von Wärmeerzeugern auf Basis des Energieträgers Öl
- Sanierungsrate:
  - 2022 – 2025: 1 % pro Jahr
  - 2026 – 2030: 3,5 % pro Jahr
  - 2031 – 2050: 4 % pro Jahr
- In die Sanierungsrate fließen nur Gebäude ein, die EG55 bzw. EG40 (Ersatzneubau) oder einen Ausnahmetatbestand erfüllen.
- Monitoring und Evaluierung:
  - Monitoring der Energieeffizienzmaßnahmen über eine Clearing- und Controllingstelle sowie den Bundes-Energiebeauftragten.
  - Zur Qualitätssicherung und Wirkungsbewertung der Baumaßnahmen ist ein technisches Monitoring mindestens gemäß AMEV-Empfehlung durchzuführen.

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !**

**Hinweis:**

Zukunft Bauen, Forschung für die Praxis, Band 18; „Vorbildwirkung Bundesbau“

- Klimaschutzziele und Vorbildwirkung des Bundes im Gebäudebereich
- Vereinbarkeit von Haushaltsrecht und Klimaschutzzielen
- Energetische Vorbildfunktion von Bundesbauten



ISBN: 978-3-87994-296-1

Ein Vortrag im Rahmen der

2020  
Berliner ENERGIETAGE

Digitaler Sommer der **Energiewende**

Diese Seite darf nicht entfernt werden. Für die in diesen Unterlagen bereit  
gestellten Informationen kann keine Haftung übernommen werden.

+++

Die Verantwortung für die Inhalte in diesem Vortrag, auch urheberrechtlicher Natur, liegen bei der Referentin/dem Referent. Bei Fragen oder Ansprüchen kontaktieren Sie diese bitte direkt. **Eine kommerzielle Weiterverbreitung darf nur nach schriftlicher Genehmigung der Rechteinhaberin erfolgen. © 2020 Referent(in) / Veranstalter(in)**

+++

Die Leitveranstaltung der **Energiewende in Deutschland** fand 2020 vom 26. Mai bis zum 17. Juni digital statt.  
Weitere Informationen, Videos und Vortragsunterlagen der Berliner ENERGIETAGE 2020 finden Sie unter

[www.energietag.de](http://www.energietag.de)

---